

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 61/0708/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	22.05.2017
		Verfasser:	Dez. III / FB 61/200
Durchführungsplan Nr. 1 der ehem. Gemeinde Brand einschl. aller Änderungen hier: Aufhebungs- und Offenlagebeschluss			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
28.06.2017	B-1	Anhörung/Empfehlung	
07.09.2017	PLA	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Brand nimmt den Bericht der Verwaltung zur Aufhebung des rechtsfehlerhaften Durchführungsplans Nr. 1 der ehem. Gemeinde Brand einschl. aller Änderungen zur Kenntnis.

Sie stellt fest, dass aus bezirklicher Sicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet werden kann und empfiehlt dem Planungsausschuss, für den rechtsfehlerhaften Durchführungsplan Nr. 1 einschl. aller Änderungen die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Aufhebung des rechtsfehlerhaften Durchführungsplans Nr. 1 der ehem. Gemeinde Brand einschl. aller Änderungen zur Kenntnis. Er stellt fest, dass auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet werden kann und beschließt für den rechtsfehlerhaften Durchführungsplan Nr. 1 einschl. aller Änderungen die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Erläuterungen:

Eine Vielzahl sogenannter Durchführungspläne (Bebauungspläne der Nachkriegszeit) weisen Rechtsmängel unterschiedlicher Art auf. Häufig wurden Zeit und Ort der Auslegung nicht rechtzeitig bekanntgemacht, die Auslegungsfristen zu kurz berechnet oder die Planurkunden von Nichtberechtigten unterzeichnet.

Das Bundesverwaltungsgericht (BverwG) und der Bundesgerichtshof (BGH) haben wiederholt klargestellt, dass Bebauungspläne als städtische Satzungen nur dann Rechtswirkungen entfalten können, wenn die rechtsstaatlichen Bestimmungen bei ihrer Aufstellung genau beachtet wurden. Ist dies nicht der Fall, so sind die Bebauungspläne rechtsunwirksam und dürfen bei der Zulassung von Bauvorhaben oder der sonstigen Umsetzung baulicher Anlagen nicht angewandt werden. Wenn Rechtsmängel eines Bebauungsplanes erkannt werden, sind solche Bebauungspläne in den vorgeschriebenen Verfahren zu ändern oder aufzuheben. Dagegen steht es den Gemeinden nicht zu, fehlerhafte Bebauungspläne durch einfache Ratsbeschlüsse zu verwerfen.

Bei dem Durchführungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Brand von 1957 handelt es sich um einen solchen rechtsfehlerhaften Bebauungsplan.

Nach der Aufhebung des Durchführungsplans sind Vorhaben im Geltungsbereichen nach § 34 BauGB zu beurteilen, soweit der Plan nicht durch jüngere Bebauungspläne ohne Rechtsmängel in Teilbereichen überlagert wurde.

Da sich die Aufhebung nur unwesentlich auf die betroffenen Bereiche auswirkt, kann von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Durch die Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 1 einschließlich aller Änderungen entstehen der Stadt Aachen keine Kosten.

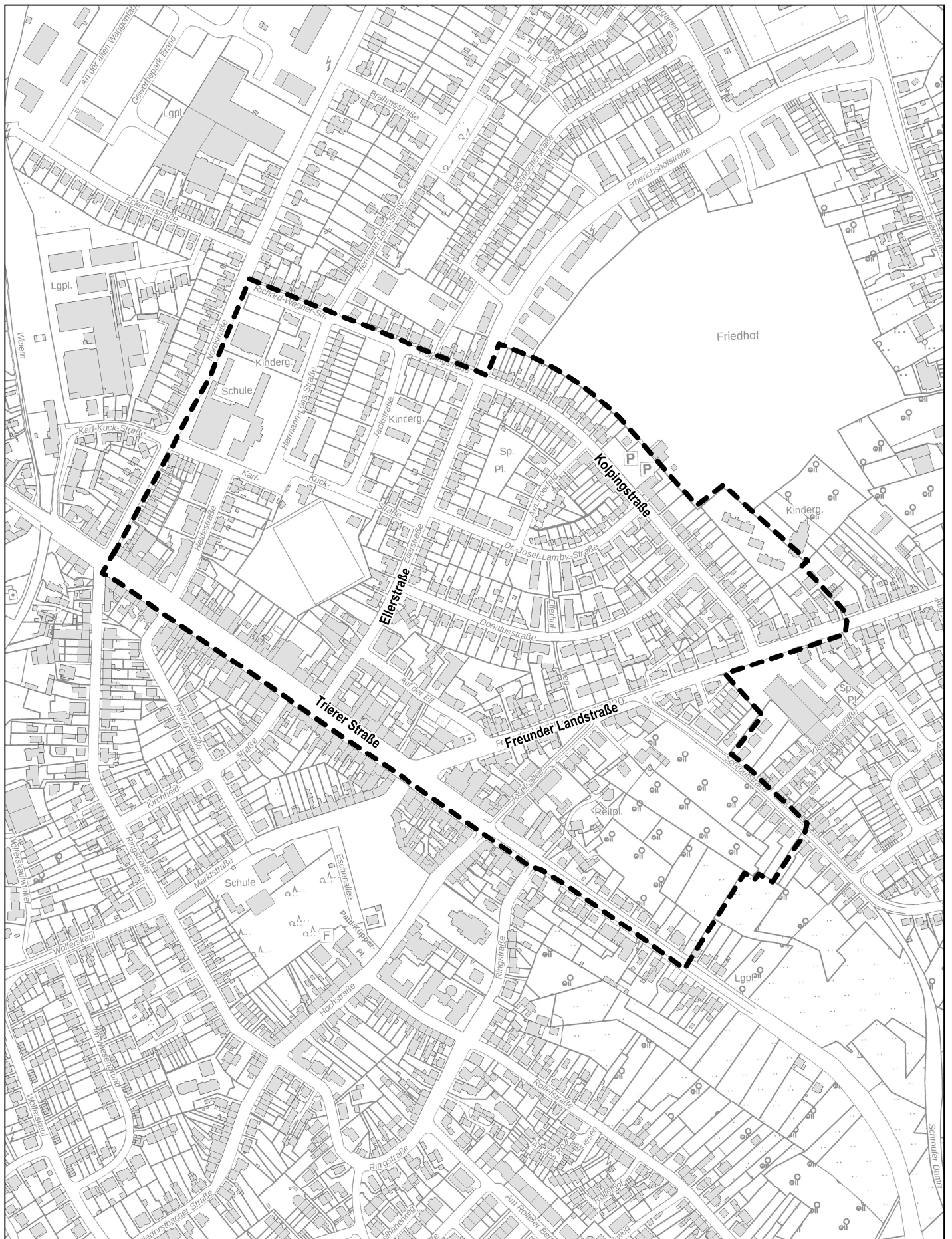
Hinweis: Zu dem Durchführungsplan Nr. 1 sowie dessen Änderungen existieren keine schriftlichen Festsetzungen und Begründungen.

Die Verwaltung empfiehlt, für den Durchführungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Brand, einschließlich aller Änderungen, den Aufhebungs- und Offenlagebeschluss zu fassen.

Anlage/n:

1. Übersichtsplan
2. Luftbild
3. Durchführungsplan Nr. 1
4. Durchführungsplan Nr. 1, I. Änderung
5. Durchführungsplan Nr. 1, II. Änderung
6. Durchführungsplan Nr. 1, III. Änderung
7. Durchführungsplan Nr. 1, IV. Änderung
8. Begründung zur Aufhebung

Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 1 von Brand einschließlich aller Änderungen



Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 1 von Brand einschließlich aller Änderungen





1. Ausfertigung.

Gemeinde Brand
Durchführungsplan Nr. 1

Fluchtlinien u. Bauzonen

Gemarkung Brand
Maßstab 1:1000

Flur 2 u 11

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Baugebiet	Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Höhenangaben	Bemerkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentl. Gebäude Mauer Geschütz 	<ul style="list-style-type: none"> Flurgrenze Flurstücksgrenze Eigentumsgrenze Grenze des Flangebietes Grenze des Untergebotes Grenze der Bauzone 	<ul style="list-style-type: none"> Öffentl. Verkehrsfläche - Straßen (Parkpl.) Öffentl. Grünfläche Private Grünfläche - Vorgarten geplant Öffentl. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> BIIo BIIg CIIo CIIIg CIIIg 	<ul style="list-style-type: none"> Wohngebiet Mischgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Bordstein Kanalschacht Kanalleitung Sträßensinnskasten Lichtmast (Holz, Eisen) Wasserleitung 	<p>Dieser Plan wurde angefertigt durch das Vermessungs-Katasteramt des Landes Aachen in Übereinstimmung mit dem Kreisbauamt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Aachen, den 1. Febr. 1957. Kataster-/Kraßvermessungsamt</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 10 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (BR/Nr. 573) durch Beschluß der Stadt-/Gemeindevertretung vom 14. 4. 1957 aufgestellt.</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (BR/Nr. 573) in der Zeit vom 21. 3. 1957 bis 23. 4. 1957 aufgestellt.</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (BR/Nr. 573) mit Verfehlung vom 28. 6. 1957 bestätigt worden. Dieser Plan ist mit dem Inhalt des Leitplanes übereinstimmend. Aachen, den 11. Juni 1957.</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (BR/Nr. 573) durch Beschluß der Stadt-/Gemeindevertretung vom 25. 7. 1957 förmlich festgestellt worden.</p>	
<p>Kreisbauamt Kreisbauamt</p>		<p>Brand den 14. Juni 1957 Bürgermeister Mannig</p>		<p>Brand den 28. 4. 1957 Gemeindevertreter Mannig</p>		<p>Aachen, den 11. Juni 1957 Regierungspräsident Mannig</p>	



Gemeinde Brand
Bebauungsplan Nr. 1
 1. Änderung
 Fluchtlinien u. Bauzonen

Gemarkung Brand
 Flur 2 u. 11
 Maßstab 1:1000

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Baugebiet	Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Höhenangaben	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Offentl. Gebäude Mauer Geschöszahl 	<ul style="list-style-type: none"> Flurgrenze Flurstücksgrenze Eigentumsgrenze Grenze des Plangebietes zugleich Grenze des Umlegungsgebietes Grenze der Baulinien 	<ul style="list-style-type: none"> öffentl. Verkehrsfläche - Straßen (Parkpl.) öffentl. Grünfläche privatre Grünfläche - Vorgrünflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen öffentl. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> B10: Reines Wohngebiet C10: Mischgebiet C110: Mischgebiet C11g: Geschöszahl o: offene Bebauung g: geschlossene Bebauung Abgrenzung unterschiedl. Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> Hydrant Kabelschacht Straßenbeleuchtung Kappe (Wasser, Gas) 	<ul style="list-style-type: none"> Kanalschacht Kanalleitung Straßensinkkasten Lichtmast (Holz, Eisen) Wasserleitung 	<p>Änderungen: 1. Änderung lt. Ratsbeschl. v. 24.3.1966 u. 24.5.1966 2. Änderung gem. Verf. RR v. 12.9.1966</p>

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß §§ 9 und 30 BBauG vom 23.6.1960 (BBau 1960, S. 34) durch das Planungsgesamt des Landkreises Aachen.

Der Rat der Stadtgemeinde hat in der Sitzung vom 24.4.1966 gemäß § 20 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BBau 1960, S. 34) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 aufzustellen und offenzulegen.

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BBau 1960, S. 34) in der Zeit vom 1.7.1966 bis zum 31.12.1966 offen zu liegen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BBau 1960, S. 34) durch Beschluss des Rates der Stadtgemeinde vom 1.7.1966 (Nr. 34/66) beschlossen worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BBau 1960, S. 34) durch Beschluss des Rates der Stadtgemeinde vom 1.7.1966 (Nr. 34/66) genehmigt worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BBau 1960, S. 34) durch Bekanntmachung vom 2.9.1966 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Aachen, den 29.4.1966
 B. Brand, Bürgermeister

Brand, den 24.5.1966
 R. Brand, Rat

Brand, den 30.7.1966
 R. Brand, Rat

Brand, den 26.7.1966
 R. Brand, Rat

Aachen, den 22.9.1966
 Regierungpräsident im Auftrage

Brand, den 29.10.1966
 R. Brand, Rat

Mit Rechtsmängeln behaftet



GEMEINDE BRAND
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
 2. ÄNDERUNG
 BAUGEBIETE UND VERKEHRSFLÄCHEN
 GEMARKUNG BRAND FLUR: 2, 11
 MASSTAB 1:1000

Zeichenerklärung der Kartenunterlage		Art und Maß der baulichen Nutzung		Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Verkehrs- und Grünflächen	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Bemerkungen
Wohngebäude (Geschäftsbau)	vorhanden: schwarz, geplant: rot	WS Kleinstwohngelände	GE Gewerbegebiet	Offene Bauweise	Straßenverkehrsfläche	Landwirtschaftsfläche	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
Wirtschaftsgebäude	Bordstein	WR Reines Wohngebiet	GI Industriegebiet	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Öffentliche Parkfläche	Forstwirtschaftsfläche	
Öffentliche Gebäude	Hydrant	WA Allgemeines Wohngebiet	SW Wohnen/Handlungsgebiet	nur Hausgruppen zulässig	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen	Garagenfläche	Flurstücksgrenze
Mauer	Straßenbeleuchtung	MD Darfgebiet	SO Sondergebiet	Geschlossene Bauweise	Grünfläche (Spielplatz)	Stellplatzfläche	
Flurstücksgrenze	Kanalschacht	M Mischgebiet	FL Flächen für den Gemeinbedarf	Baulinie	nicht überbaubare Grünflächen	Feinstreifung	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauverkehrliche Maßnahmen erforderlich sind
Flurstücksgrenze	Kanalschacht	MK Kerngebiet	FL Flächen für Versorgungsanlagen	Baugrenze	Baugrenze	Feinstreifung	
Flurstücksgrenze	Kanalschacht					Feinstreifung	Grenze des Bebauungsplangebietes

Dem Bebauungsplan sind beigelegt:
 Begründung
 Schriftliche Festlegungen
 Eigentümerverzeichnis
 Längen- und Querschnitte

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 u. 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 34) durch das Planungsausschuss des Landkreises Aachen.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in der Sitzung vom 27. 6. 1968 gemäß § 21(1) (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 34) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1, zu genehmigen und offenzulegen.

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 34) in der Zeit vom 2. 7. 68 bis 2. 12. 1968 offenzulegen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 34) durch Beschluss des Rates der Stadt/Gemeinde vom 5. 7. 68 als Satzung beschlossen worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 34) mit Verfügung vom 10. 7. 68, Nr. 33/68, als Satzung genehmigt worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 34) durch Beschluss vom 20. 7. 68, Nr. 34/68, als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Mit Rechtsmängel behaftet



hatchingbereich der Aufhebung d. Fluchtlinie
 in diesem Bereich gilt auch BfL Nr. 6
 in diesem Bereich gilt auch BfL Nr. 1
 in diesem Bereich gelten BfL Nr. 1 + 6

gehört zur Genehmigung vom 14. Juni 1971
 Az. 34/71-102-314/1
 Der Regierungspräsident im Auftrag

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 a 30 BBauG vom 27.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch das Planungsgremium des Landkreises Aachen.
 Der Rat der Stadtgemeinde hat in der Sitzung vom 13.3.1970 gemäß § 2(1) (1) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) beschlossen, das Bebauungsplan Nr. 1 aufzustellen u. offenzulegen.
 Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) in der Zeit vom 27.4.1970 bis 29.5.1970 offengelegen.
 Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadtgemeinde vom 15.10.1970 als Satzung beschlossen worden.
 Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) mit Verfügung vom ... Az. Nr. ... genehmigt worden.
 Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Bekanntmachung vom 13.8.71 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
 Aachen, den ... 19...
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage:

Gemeinde Brand
Durchführungsplan Nr. 1
3. Änderung
Fluchtlinien u. Bauzonen

Gemarkung Brand
 Flur 2 u 11
 Maßstab 1:1000

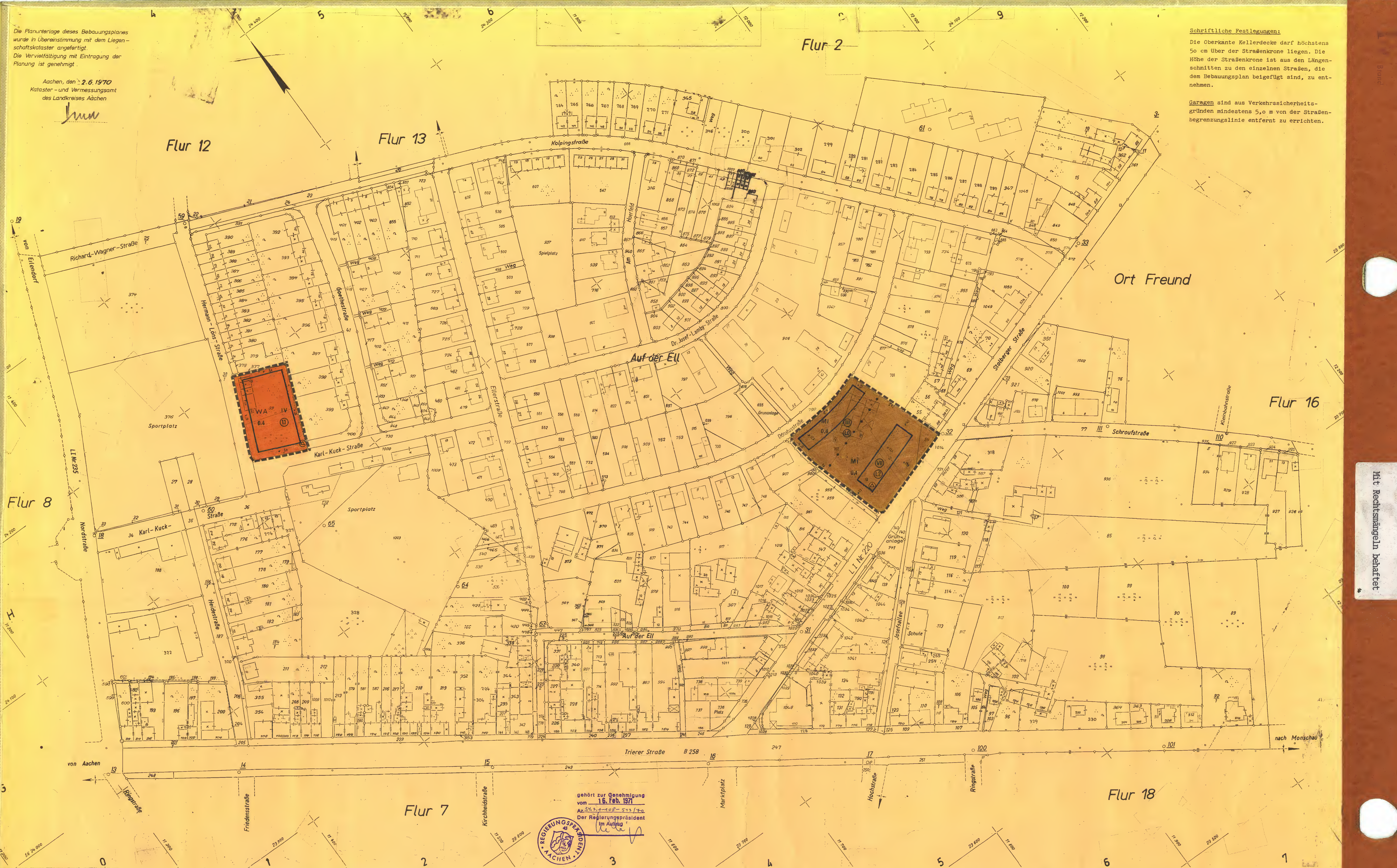
Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Baugebiet	Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Höhenangaben	Bemerkungen
Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentl. Gebäude Mauer Geschöszahl 1, 2, 3	Flurgrenze Fluchtliniegrenze Eigentumsgrenze Grenze des Plangebietes (gleichzeit. Grenze des Umlegungsgebietes) Grenze der Bauzonen	unverändert bestehen bleibende Flächenlinie neue Fluchtlinie neue Baulinie neue Flucht- u. Baulinie Festlegung d. Fluchtlinie	Öffentl. Verkehrsfläche - Straßen (Parkpl.) Öffentl. Grünfläche Private Grünfläche - Vorgarten geplant Öffentl. Baufläche	(vorhanden, schwarz) Bordstein Hydrant Kabelschacht Straßenbeleuchtung Kapp (Wasser, Gas)	(vorhanden, rot) Kanalschacht Kanalleitung Straßennickkasten Lichtmast (Holz, Eisen) Wasserleitung	Grenze des Plangebietes
Dieser Plan wurde angefertigt durch das Vermessungs-Katastramt des Landkr. Aachen in Übereinstimmung mit dem Kreisbauamt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Aachen, den 1. Februar 1971 Kataster-/Kreisvermessungsamt Kreisbauamt	Dieser Plan ist gemäß § 10 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtgemeindeverteilung vom 12.2.1957 aufgestellt. Brand, den 12. Febr. 1957	Dieser Plan hat gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 26.3.1957 bis 29.4.1957 offengelegen. Brand, den 26. 4. 1957 Die Gemeindeverwaltung gez. Unterschrift	Gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 27.6.1957 beteiligt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt. 34. D - B - 1. 200 - A2 Aachen, den 22. Juni 1957 Der Regierungspräsident Im Auftrage: (Stempel)	Dieser Plan ist gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadt-/Gemeindeverteilung vom 25.7.1957 förmlich festgestellt worden. Brand, den 25. Juli 1957 gez. Unterschrift Bürgermeister Ratmitglied	Änderungen: 1. Änderung H. Ratsbeschl. v. 24.3.1966 u. 24.5.1966	gez. Unterschrift Kreisverm.-Rat Dipl.-Ing. Kreisbauinspektor (Stempel)

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegen- schaftskataster angefertigt.
Die Verwirklichung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.

Aachen, den 2.6.1970
Kataster- und Vermessungsamt
des Landkreises Aachen

mm

Schriftliche Festlegungen:
Die Oberkante Kellerdecke darf höchstens 50 cm über der Straßenkante liegen. Die Höhe der Straßenkante ist aus den Längenschnitten zu den einzelnen Straßen, die dem Bebauungsplan beigelegt sind, zu entnehmen.
Garagen sind aus Verkehrssicherheitsgründen mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten.



gehört zur Genehmigung vom 16. Feb. 1971
Az. 34.3.108-513/70
Der Regierungspräsident im Auftrag



GEMEINDE BRAND
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
4. ÄNDERUNG
BAUGEBIETE UND VERKEHRSFLÄCHEN
GEMARKUNG BRAND FLUR: 2,11
MASSTAB 1:1000

Zeichenerklärung der Kartenunterlage		Art und Maß der baulichen Nutzung		Beweise, Baulinien, Baugrenzen	Verkehrs- und Grünflächen	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Bemerkungen
34 Wohngebäude	Bordstein	WS Kleinsiedlungsgebiet	GE Gewerbegebiet	○ Offene Bauweise	□ Straßenverkehrsfläche	□ Landwirtschaftsfläche	⊙ gepl. Transformatorstation
35 Wirtschaftsgebäude	Hydrant	WR Reines Wohngebiet	GI Industriegebiet	△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	□ Öffentliche Parkfläche	□ Forstwirtschaftsfläche	⊙ Natur- oder Landschaftsschutzfläche
36 Öffentliches Gebäude	Kabelschacht	WA Allgemeines Wohngebiet	SW Wochenendhausgebiet	△ nur Hausgruppen zulässig	□ Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen	□ Garagenfläche	⊙ Flächen bei deren Bebauung besondere bauverkehrliche Maßnahmen erforderlich sind
37 Mauer	Straßenbeleuchtung	MD Dorfgebiet	SO Sondergebiet	g Geschlossene Bauweise	□ Grünfläche	□ Stellplatzfläche	→ Freidichtung
38 Flurgrenze	Kappe (Wasser, Gas)	Mischgebiet	□ Flächen für den Gemeinbedarf	— Baulinie	□	□	→ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
39 Flurstücksgrenze	Kanalschacht	MK Kerngebiet	○ Flächen für Versorgungsanlagen	--- Baugrenze	□	□	--- Grenze des Bebauungsplangebietes
	Kanalleitung						
	Straßensinkkasten						
	Lichtmast (Holz, Beton, Stahl)						
	Wasserleitung						
	Ferngasleitung						
	Hochspannungsleitung						

Der Bebauungsplan sind beigelegt:
Eigentümerverzeichnis
Längenschnitte (Bestandteil des Bebauungsplanes)
Es gilt die Bauutzungsverordnung 1968, (Bundesgesetzblatt I, S. 1237)

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 u. 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch
Brand, den 24.6.1970
Kampes

Der Rat der Stadtgemeinde hat in der Sitzung vom 23.5.1970 gemäß § 216 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) in der Zeit vom 27.7.1970 bis 31.8.1970 aufgestellt u. öffentlich
Brand, den 9.9.1970
Kampes

4. Änderung des Bebauungsplans als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 216 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadtgemeinde vom 15.10.1970 bis 31.8.1970 beschlossen worden.
Brand, den 19.10.1970
Kampes

4. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadtgemeinde vom 15.10.1970 bis 31.8.1970 als Sitzung beschlossen worden.
Brand, den 19.10.1970
Kampes

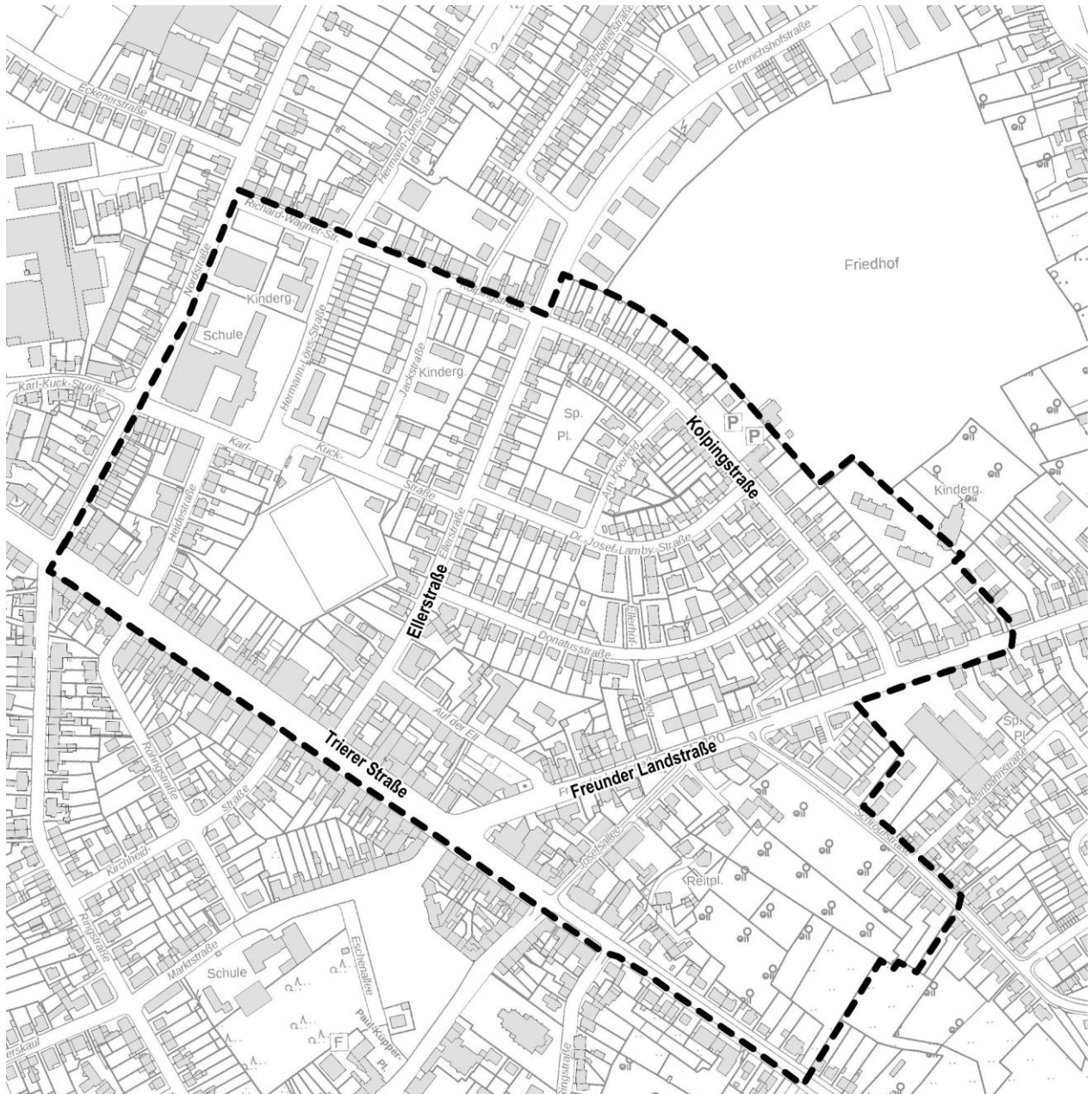
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) am 1970
Aachen, den 1970
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

4. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch Bekanntmachung vom 19.4.1971 als Sitzung rechtsverbindlich geworden.
Brand, den 19.4.1971
Kampes

Mit Rechtsangelegenheiten behaftet

Begründung zur Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 1 der ehem. Gemeinde Brand einschließlich aller Änderungen

im Stadtbezirk Aachen-Brand im Bereich nördlich der Trierer Straße, zwischen Nordstraße und Freunder Landstraße



Lage des Plangebietes

Der Durchführungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Brand von 1957 umfasst in etwa den Bereich nördlich der Trierer Straße, zwischen Nordstraße und Freunder Landstraße.

Er setzt unter anderem Baufluchtlinien fest sowie Wohngebiete und Mischgebiete.

Es ist davon auszugehen, dass der Durchführungsplan Nr. 1, einschließlich aller Änderungen, aufgrund eines Rechtsmangels einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein als ungültig erkannter Bebauungsplan (ehem. Durchführungsplan) aufzuheben, um damit den Anschein seiner Rechtsgeltung zu beseitigen. Zur Herstellung der Rechtssicherheit soll der Durchführungsplan Nr. 1 einschließlich aller Änderungen aufgehoben werden.

Die Beurteilung von Vorhaben soll sich nach Aufhebung des Bebauungsplanes nach § 34 BauGB richten, sofern nicht im Einzelfall eine städtebauliche Neuordnung durch die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes wie erfolgt.

Es existieren keine textlichen Festsetzungen zum Durchführungsplan Nr. 1 und den Änderungen.

Da sich die Aufhebung nur unwesentlich auf die Zulässigkeit von Bauvorhaben im betroffenen Bereich auswirkt, kann von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Durch die Aufhebung dieses Durchführungsplans einschließlich aller Änderungen entstehen keine Kosten.